



3/SN-449/ME

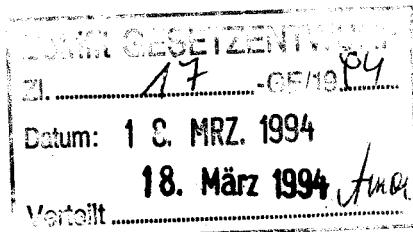
BUNDES-INGENIEURKAMMER

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
 TEL. (0222) 505 58 07 SERIE
 TELEFAX 505 32 11

An das
 Präsideum des
 Nationalrates

Parlament
 1017 Wien

GENERALSEKRETARIAT



WIEN, 16.3.1994

G. z. 89/94/hu

Betr.: GZ. 92.910/27-IX/7/93
 Bauproduktegesetz

Beigeschlossene Unterlage(n) übermittelt das
 Generalsekretariat ohne gesonderten Brief

25 Kopien der Stellungnahme der Bundes-Ingenieurkammer

wie vereinbart

mit Dank zurück

mit der Bitte um

Kenntnisnahme

Rücksprache

Stellungnahme

Verlautbarung

Erledigung

Teilnahme und Bericht

weitere Veranlassung

.....

Termin:

Beilage(n)

w.o.e.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Maria Hunca
 Generalsekretariat



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Landstr.-Hauptstr. 55-57
1031 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE
TELEFAX 505 32 11

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN,

15. März 1994

G. Z.

89/94/r/je

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Inverkehrbringen von
Bauprodukten und den freien Warenverkehr mit diesen
(Bauproduktegesetz - BauPG), Ihre GZ. 92.910/27-IX/7/93**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundes-Ingenieurkammer erlaubt sich, zum vorliegenden Entwurf eines Bauproduktegesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

§ 12 Abs. 1 letzter Satz sieht vor, daß "für Prüf- und Überwachungstätigkeiten nach diesem Gesetz gem. AkkG akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen heranzuziehen sind." Eine Zuständigkeit der Ziviltechniker ist im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen.

Die Bundes-Ingenieurkammer kann diese Vorgangsweise nicht akzeptieren, da sie u.a. die Prüfberechtigung der Ziviltechniker aushöhlt und somit auch den Umfang der Befugnis eines Ziviltechnikers gem. § 5 Abs. 1 lit. c, d und e Ziviltechnikergesetz BGBl.Nr. 146/1957 (ZTG) erheblich einschränkt. Insbesondere dürfen wir darauf hinweisen, daß Ziviltechniker schon aufgrund ihres Berufsge setzes die in Anhang IV der Bauprodukterichtlinie 89/106/EWG angeführten Mindestvoraussetzungen erfüllen. Gerade Ziviltechniker verfügen aufgrund ihrer Ausbildung (Universitätsstudium, einschlägige Praxis, Ziviltechnikerprüfung) über die erforderliche technische Kompetenz und sind aufgrund des ZTG zur Unparteilichkeit und der Wahrung der Berufsgeheimnisse verpflichtet. Auch verfügen sie über die erforderliche Ausstattung zur Durchführung dieser Prüfungen. Bezuglich der Haftpflichtversicherung verweisen wir auf die Berufshaftpflicht der Ziviltechniker. Weiters sind die von Ziviltechnikern innerhalb ihres Berechtigungsumfanges über die von ihnen vollzogenen Akte errichteten Urkunden, wie Gutachten, Zeugnisse etc. gem. § 6 ZTG öffentliche Urkunden. Auch die gem. § 2 AkkG ausgestellten Urkunden sind öffentliche Urkunden. Es erscheint der Bundes-Ingenieurkammer unbillig, daß eine verschiedene Gewichtung öffentlicher Urkunden im gegenständlichen Entwurf vorgenommen wird.

Die Bundes-Ingenieurkammer ersucht daher um folgende Ergänzung des § 12 Abs. 1 letzter Satz des Entwurfes:

"..... Für Prüf- und Überwachungstätigkeiten nach diesem Gesetz sind gem. AkkG akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen oder Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete heranzuziehen."

ad Bundeszertifizierungsstelle

§ 12 Abs. 1 sieht vor, daß "die Zertifizierungstätigkeit gemäß § 11 durch Verordnung einer Vereinigung, die allen einschlägig tätigen Kreisen aus Verwaltung und Wirtschaft zur Mitarbeit offen steht und der jedenfalls das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, das Österreichische Normungsinstitut und die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft angehören müssen und die gemäß § 17 AkkG hiefür akkreditiert ist, zu übertragen ist."

Bei Durchsicht des vorliegenden Gesetzesentwurfes mußten wir feststellen, daß die Bundes-Ingenieurkammer in § 12 Abs. 1 nicht als Mitglied der Bundeszertifizierungsstelle vorgesehen ist.

Darüber ist die Bundes-Ingenieurkammer sehr erstaunt, da doch gerade Ziviltechniker (z.B. Architekten, insbesondere aber auch Zivilingenieure und Ingenieurkonsulenten für Bauwesen, Maschinenbau, Technische Chemie etc.) zu den "einschlägig tätigen Kreisen der Wirtschaft" im Sinne dieser Gesetzesbestimmung zu zählen sind.

Die Bundes-Ingenieurkammer ersucht daher um folgende Ergänzung des § 12 Abs. 1 1. Satz:

"(1) und der jedenfalls das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten,, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Bundes-Ingenieurkammer angehören müssen und die".

In den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf ist auf S. 32 f angeführt, daß "ein Entwurf der Ausgestaltung einer solchen Zertifizierungsstelle (Vereinsstatuten Bundeszertifizierungsstelle Bau) bereits vorliegt, worin auch ein Aufsichtsrecht des BMwA vorgesehen ist". Zur Information aller "einschlägig tätigen Kreise" wäre es sinnvoll erschienen, diesen Entwurf der Vereinsstatuten gleichzeitig mit dem Gesetzesentwurf auszusenden.

ad Bauproduktebeirat

§ 7 Abs. 6 des Entwurfes regelt die Zusammensetzung des Bauproduktebeirates. Die Bundes-Ingenieurkammer ist sehr erstaunt darüber, daß sie in diesem Gremium, das sich aus "Fachleuten auf dem Gebiet der Bautechnik" zusammensetzt, nicht vertreten sein soll, da doch vor allem Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete (wie z.B. Bauwesen) über die erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Bautechnik verfügen.

Es wird daher ersucht, zwei Vertreter der Bundes-Ingenieurkammer in den Bauproduktebeirat (analog der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft) aufzunehmen.

§ 7 Abs. 6 möge daher wie folgt ergänzt werden:

"..... 2 Vertreter des Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
2 Vertreter des Bundes-Ingenieurkammer
1 Vertreter des Österreichischen Normungsinstitutes,....."

In diesem Zusammenhang möge weiters berücksichtigt werden, daß aufgrund der Novelle des Ziviltechnikerkammergesetzes BGBl.Nr. 157/1994 die Bezeichnung der Bundes-Ingenieurkammer ab 1. Juni 1994 "Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer" lautet.

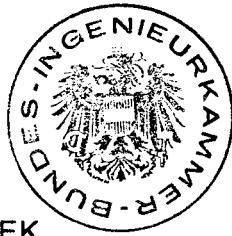
§ 4 Abs. 1 regelt, daß "ein Bauprodukt nur dann in Verkehr gebracht und frei gehandelt werden darf, wenn es brauchbar nach § 5 und die Konformität nach § 9 nachgewiesen worden ist."

Um eine einheitliche Diktion mit der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen zu erreichen, schlägt die Bundes-Ingenieurkammer vor, § 4 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

"(1) Ein Bauprodukt darf jedenfalls in den Verkehr gebracht und frei gehandelt werden, wenn es brauchbar nach § 5 ist und"

Die Bundes-Ingenieurkammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme und insbesondere auf die Aufnahme der o.a. Ergänzungsvorschläge in den endgültigen Gesetzestext.

Mit freundlichen Grüßen



Arch. Dipl.Ing. Helmut SCHIMEK
Präsident